KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Dezember 2021

Nr. 2021/1838

Provisorische Betriebsbewilligung zur Führung der «Privatschule St. Anna» in Lostorf

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 10. Februar 2021 stellt der «Verein Privatschule St. Anna» mit Sitz in Lostorf ein Gesuch um Erteilung einer provisorischen Betriebsbewilligung zur Führung der «Privatschule St. Anna» in Lostorf. Auf den Eintrag ins Handelsregister wird verzichtet, da der Jahresumsatz weit unter den erforderlichen 100'000 Franken liegt.

Die «Privatschule St. Anna» versteht sich als familiäre, christliche Privatschule. Sie sieht ein Lernangebot für zwei bis sechs Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum Ende der Primarschule vor. Die Vereinspräsidentin und gleichzeitig einzige Lehrerin unterrichtete bisher ihre eigenen Kinder im Homeschooling. Sie verfügt über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom sowie über eine unbefristete Unterrichtsberechtigung für die Primarschule. Aus dem Wunsch anderer Eltern, ihre Kinder ebenfalls von der Vereinspräsidentin unterrichten zu lassen, entstand die Idee, die «Privatschule St. Anna» zu gründen.

Unterrichtet wird nach dem Solothurner Lehrplan. Die Gesuchstellenden nennen im Antrag ihre moralisch-ethische Motivation. Als Anhängern der traditionalistisch-katholischen Lehre dient ihnen als pädagogische Richtlinie das Präventiv-System Don Boscos. Vorgesehen ist eine Zusammenarbeit mit dem Immaculata-Schulverein, der in der Schweiz den Aufbau von römisch-katholischen Privatschulen fördert.

2. Erwägungen

Gemäss Art. 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) bedarf das Führen einer Privatschule einer staatlichen Bewilligung. Diese Polizeibewilligung wird vom Regierungsrat erteilt. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Betriebsbewilligung. Es wird damit jedoch kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung begründet.

Gestützt auf Art. 62 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101) sind die Kantone verpflichtet, für einen genügenden Grundschulunterricht zu sorgen. Weitere Bedingungen bestehen für die Volksschule nicht. Die Privatschulen im Kanton Solothurn müssen daher im Rahmen der Schulpflicht den minimalen Anforderungen genügen, die an einen Unterricht zu stellen sind. Diese sind nicht ausdrücklich umschrieben, ergeben sich daher sinngemäss aus dem Lehrplan des Kantons Solothurn (Lehrplan 21). Die an Privatschulen unterrichtenden Lehrpersonen müssen über eine im Vergleich zu den Lehrpersonen an staatlichen Schulen gleichwertige Ausbildung verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass den Schülerinnen und Schülern ein Unterricht geboten wird, der mit demjenigen an öffentlichen Schulen vergleichbar ist. Werden diese Bedingungen erfüllt, kann die Betriebsbewilligung erteilt werden.

Der Besuch vor Ort durch das Volksschulamt und die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergaben ein umfassendes Bild der künftigen Privatschule. Die räumlichen Gegebenheiten im Haus der Vereinspräsidentin und Lehrerin bieten ausreichend Platz für den Unterricht einer Gruppe von maximal sechs Schülerinnen und Schülern vom Kindergarten bis zum Ende der Primarschule.

3. Aufsicht

Die Aufsicht über den Schulbetrieb der «Privatschule St. Anna» obliegt dem Volksschulamt. Das Volksschulamt überprüft regelmässig, ob die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung eingehalten werden. Es rügt allfällige Mängel und weist die Schule an, diese innert Frist zu beheben. Bei Nichtbefolgen der Anweisungen kann das Volksschulamt die Betriebsbewilligung entziehen.

4. Beschluss

Gestützt auf Artikel 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1):

4.1 Der «Privatschule St. Anna» wird die provisorische Betriebsbewilligung per 1. Januar 2022 erteilt. Das Angebot umfasst den Unterricht des Kindergartens bis zum Ende der Primarschule für insgesamt maximal sechs Schülerinnen und Schüler.

4.2 Die provisorische Betriebsbewilligung ist bis 31. Dezember 2023 befristet.

4.3 Ein Antrag auf eine definitive Betriebsbewilligung ist beim Volksschulamt mindestens sechs Monate vor Ablauf der provisorischen Betriebsbewilligung einzureichen.

4.4 In Bezug auf den Unterricht und die fachliche Qualifikation der Lehrpersonen hat die «Privatschule St. Anna» sicherzustellen, dass

4.4.1 eine der öffentlichen Schule gleichwertige Ausbildung angeboten wird. Die Grundlage für die Erreichung der Lernziele bildet der Lehrplan des Kantons Solothurn (Lehrplan 21).

4.4.2 die ständig beschäftigten Lehrpersonen über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom der enstsprechenden Schulart und Schulstufe und die für die Ausübung des Lehrberufs notwendige persönliche Eignung verfügen. Dies haben sie mit der Berufsausübungsbewilligung (Unterrichtsberechtigung) nach § 50bis des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111) nachzuweisen.

4.5 In Bezug auf die Infrastruktur hat die «Privatschule St. Anna» sicherzustellen, dass die nötigen Räumlichkeiten und die nötige Infrastruktur für den vorgeschriebenen Unterricht in Bewegung und Sport, Gestalten sowie informatische Bildung bereitstehen. Gegebenenfalls hat sich die «Privatschule St. Anna» bei einer staatlichen Schule einzumieten.

4.6 Die administrativen Belange (Einreichung von Unterrichtsverträgen, Meldungen von Schülerdaten und von wesentlichen Veränderungen sowie Elterninformation über die Tragweite der Betriebsbewilligung) richten sich nach den Richtlinien für die Privatschulen des Volksschulamts.

4.7 Mit dem Besuch der Schule entsteht kein Anspruch auf einen prüfungsfreien Übertritt an eine staatliche Schule, insbesondere nicht an eine Schulart der Sekundarstufe I. Das Übertrittsverfahren richtet sich nach der Anschlussschule.

4.8 Sind die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung (insbesondere Ziffern 4.4 und 4.5) nicht mehr erfüllt oder werden die Anordnungen der Behörden nicht eingehalten, kann die Betriebsbewilligung entzogen werden.

4.9 Die Gebühr für die Betriebsbewilligung beträgt 300 Franken.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Privatschule St. Anna, Frau Anita Müller, Bachstrasse 11, 4654 Lostorf

Bewilligungsgebühr:	Fr.	300.--	4210000 / 040 / 1265
	Fr.	300.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Volksschulamt

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DT, DK
Volksschulamt (6) Wa, YK, cb, eac, gm (mit Akten), gk (Rechnungsstellung)
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Privatschule St. Anna, Verein Privatschule St. Anna, Frau Anita Müller, Bachstrasse 11, 4654 Lostorf (mit Rechnung), Versand durch Volksschulamt